

# **Tennis-Club Blau-Weiß Allendorf e.V.**

---

## **Tennisclub Blau-Weiß Allendorf e. V.**

### **Satzung**

#### **§ 1 – Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Tennis-Club Blau-Weiß Allendorf“ mit dem Zusatz e. V.“ nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dillenburg. Sitz des Vereins ist Haiger-Allendorf (Lahn-Dill-Kreis); Gerichtsstand ist Dillenburg.

#### **§ 2 – Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege des Tennissports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 3 – Mitgliedschaft**

Mitglieder können einzelne Personen und Personengemeinschaften werden.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der (ggf. nach Beratung mit dem erweiterten Vorstand) über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an; jedes Mitglied erhält bei Aufnahme die Satzung und die Platzordnung.

# Tennis-Club Blau-Weiß Allendorf e.V.

---

Der Verein umfasst:

- a) ordentliche Mitglieder über 18 Jahre
- b) Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- c) Passive Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder den Sport erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

## **§ 4 – Erlöschung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod
2. durch Austritt: Dieser ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss bis spätestens 1. Oktober dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
3. durch Ausschluss seitens des erweiterten Vorstandes
  - a) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte
  - b) wegen unehrenhafter Handlungen
  - c) bei Verstoß gegen die Satzung oder Platzordnung
  - d) wegen vereinsschädigenden Verhaltens
  - e) wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen, die den Verein betreffen, für einen Zeitraum von drei Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ergangener Mahnung erfolgt.

Der Ausschluss bedarf einer einfachen Mehrheit der Mitglieder des erweiterten Vorstandes; bei Stimmgleichheit gibt das den Vorsitz führende Vorstandsmitglied den Ausschlag. Das Mitglied wird über den beabsichtigten Ausschluss vom Vorstand schriftlich informiert und hat das Recht, sich vor der Entscheidung über den Ausschluss zu rechtfertigen.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche eines Mitgliedes dem Verein gegenüber.

# Tennis-Club Blau-Weiß Allendorf e.V.

---

## § 5 – Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr an das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen auf ein Konto des Vereins zu entrichten. Das Konto wird allen Mitgliedern bekannt gegeben. – Ehrenmitglieder unterliegen keiner Beitragspflicht.

Die Mitglieder haben die Satzung und die Platzordnung des Vereins zu beachten und einzuhalten und das Eigentum des Vereins sowie die dem Verein anderweitig zur Verfügung gestellten Einrichtungen und Gerätschaften sorgsam zu behandeln.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

## § 6 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

## § 7 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung

2. Der geschäftsführende Vorstand (Präsidium). Das Präsidium besteht aus mindestens 1, maximal 4 Mitgliedern.

Die Aufgaben des Präsidiums legt das Präsidium in einer internen Geschäftsordnung fest.

Es beruft die Vorstandssitzungen ein und bestimmt die Sitzungsleitung.

Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind: Ist nur ein Vorstandsmitglied gewählt, vertritt dieses alleine, sind mehrere Vorstandsmitglieder gewählt, vertreten jeweils zwei den Verein gemeinsam.

3. Der erweiterte Vorstand: Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand (Präsidium), dem Clubheimwart sowie bis zu 5

# Tennis-Club Blau-Weiß Allendorf e.V.

---

Beisitzer. Die Jugendmitglieder können (mit einfacher Stimmmehrheit im selben Turnus, wie die Vorstandswahlen erfolgen,) einen Vertreter wählen, der ggf. mit beratender Stimme dem erweiterten Vorstand angehört. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden – einschließlich der Vorstandsmitglieder – von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

#### 4. Der Ältestenrat:

Zur Beratung des Vorstandes können alle 2 Jahre bis zu drei Mitglieder, welche entsprechende Erfahrungen in Vereins- und Vorstandsarbeit besitzen, in den Ältestenrat gewählt werden. Sie nehmen an Sitzungen teil und haben dort grundsätzlich Rederecht.

Eine Ämterausübung im Präsidium und/oder im erweiterten Vorstand in Personalunion ist ausdrücklich zulässig.

## § 8 – Mitgliederversammlung

Alljährlich findet zu Beginn des Kalenderjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung in Textform einzuladen sind. – Anträge zur Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer
2. Entlastung des gesamten Vorstandes
3. Wahl des neuen geschäftsführenden Vorstandes (Präsidium): Die Wahl des Präsidiums hat vor der Wahl des erweiterten Vorstands in einem gesonderten Wahlgang zu erfolgen. Danach erfolgt die Wahl des Ältestenrats. Der gesamte Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wiederwahl ist zulässig; bei nur einem Wahlvorschlag wird offen abgestimmt.
4. Wahl von zwei Kassenprüfern: Die Kassenprüfer werden im jährlichen Wechsel auf jeweils 2 Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss.
5. Jede Änderung der Satzung kann nur mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
6. Entscheidung über die eingereichten Anträge
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern

# Tennis-Club Blau-Weiß Allendorf e.V.

---

8. Auflösung des Vereins, wozu eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.
9. Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge und deren Fälligkeit.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn der erweiterte Vorstand dies bei Vorliegen eines wichtigen Grundes beschließt und wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

Jede ordnungsgemäße anberaumte (ordentliche und außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt durch einfache Mehrheit, soweit nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins Gegenstand der Beschlussfassung sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 8a - Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen**

1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung).
2. Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
3. Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
4. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
  - a. alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
  - b. bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und

# **Tennis-Club Blau-Weiß Allendorf e.V.**

---

c. der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

5. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Sitzungen des Präsidiums und des erweiterten Vorstands sowie Beschlüsse der vorgenannten Organe entsprechend.

## **§ 9 – Geschäftsführender Vorstand (Präsidium) und erweiterter Vorstand**

Das Präsidium ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Verhinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen.

Die Vorstandssitzungen sind bei Bedarf durch das Präsidium einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel acht Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe. Das Präsidium und der erweiterte Vorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Das Präsidium und der erweiterte Vorstand beschließen mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nicht anderes besagt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Präsidiumsmitglied den Ausschlag.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

Die Mitglieder des Präsidiums und des erweiterten Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

## **§ 10 - Haftung**

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Präsidium eingegangen werden, soweit der Betrag 500,00 € für den Einzelfall nicht übersteigt. Verbindlichkeiten von über 500,00 € bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines Mehrheitsbeschlusses des erweiterten Vorstandes.

## **§ 11 – Preise**

Die von den Mannschaften des Vereins für den Verein errungenen Preise werden Eigentum des Vereins.

# **Tennis-Club Blau-Weiß Allendorf e.V.**

---

## **§ 12 – Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Haiger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.